

Nassauer Anzeiger



Amtliches Organ

für die Stadt Nassau und für Bergnassau-Scheuern.

Publikationsorgan für das Amtsgericht Nassau.

Besitzpreis:
Vierteljahr 3.00 M. mit Bringerlohn.
Erscheint dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Anzeigenpreis:
Die einspaltige Werbung 20 Pf.
Die Zettelseite 100 Pf.

Häfen in: Bergnassau-Scheuern, Sulzbach, Schweighausen, Obernhof, Uttenhausen, Hömberg, Ellenhütte.
Bankkonto: Nassauische Landesbank Nr. 1830.

Telegramme: Buchdruckerei Nassau-Lahn.

Fernsprechanschluß Nr. 24.

Nr. 10

Druck und Verlag:
Buchdr. Heinr. Müller, Nassau (Lahn).

Donnerstag, 22. Januar 1920.

Verantwortung:
Arthur Müller, Nassau (Lahn).

43. Jahrg.

Verordnungen der hohen Interalliierten Rheinland-kommission.

Verordnung der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission

betreffend
die Verkehrspolizei, Post-, Telegraphen- und Telephonverbindung, die Presse, Versammlungen, Besitz und Handel mit Waffen und Munition und die Ausübung der Jagd.

(Fortsetzung aus vorheriger Nummer.)

Titel 2

Überwachung der durch die Post, die Telegraphie und den Fernsprecher übermittelten Nachrichten.

Artikel 11.

§ 1. Auf schriftliches Ersuchen der Hohen Kommission oder jedes von der Hohen Kommission besonders ermächtigten Offiziers oder Beamten haben die deutschen Behörden in allen Fällen, in denen es das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Belagungstruppen erfordert, dem zu diesem Zweck von der Hohen Kommission ernannten Beamten die Briefe und Postsendungen jeder Art auszuhändigen, deren Vorlage sie verlangen sollten. Mit diesen Briefsendungen wird nach Anweisung der Hohen Kommission verfahren werden.

§ 2. Eine ähnliche Überwachung kann über alle telegrafischen und telefonischen Mitteilungen sowie über alle Mitteilungen gleicher Art ausgeübt werden.

Artikel 12.

Die öffentlichen Telegrafen- und Fernsprecherbindungen zwischen den besetzten Gebieten und dem unbefestigten Deutschland dürfen nur durch die Amtstheuren vermittelt werden, von denen eine Liste durch die deutsche Regierung aufgestellt und der Hohen Kommission mitgeteilt wird.

Titel 3.

Presse.

Artikel 13.

Jede Zeitung, Schrift oder Veröffentlichung, alle Drucksachen und alle Reproduktionen auf mechanischem oder chemischem Wege die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, Schriften und Bilder mit oder ohne Bemerkungen, Münzknoten mit Text oder Kommentar und alle kinematographischen Filmen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden, oder die Sicherheit und das Ansehen der Hohen Kommission oder der Belagungstruppen zu beeinträchtigen geeignet sind, sind verboten und können gegebenenfalls durch Befehl der Hohen Kommission oder in dringenden Fällen durch Befehl des Kreisdelegierten der Hohen Kommission beschlagnahmt werden. Wenn es sich um eine täglich erscheinende Veröffentlichung handelt, kann der Kreisdelegierte der Hohen Kommission anordnen, daß das Erscheinen eingestellt oder für 3 Tage verboten wird.

Die getroffenen Maßnahmen sind sofort zum Gegenstand eines Berichtes an die Hohe Kommission zu machen, die über die erwähnten Maßnahmen beschließt und anordnen kann, daß das Erscheinen eingestellt werden oder die Zeitschrift für einen Zeitraum bis zu höchstens 3 Monaten nicht zugelassen wird.

Artikel 14.

Unabhängig von diesen Verwaltungsmäßigkeiten können die Verfasser der beanstandeten Veröffentlichungen und die Eigentümer und Herausgeber von Zeitungen vor die zuständigen Gerichte gezogen werden.

Artikel 15.

Personen, die sich mit dem Verkauf, dem Auslegen, der Verbreitung oder der Verteilung von verbotenen Veröffentlichungen oder Filmen beschäftigen, haben die Strafen zu geworben, die für Übertretung der Verordnungen der Hohen Kommission festgesetzt sind. Die in ihrem Besitz gefundenen Rummern, Exemplare und Filmen werden sofort beschlagnahmt und es kann die Schließung ihres Geschäfts durch die Hohe Kommission für eine Dauer bis zu höchstens 3 Monaten ausgesprochen werden.

Titel 4.

Versammlungen.

Artikel 16.

Politische Versammlungen müssen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission 48 Stunden vor dem anberaumten Termin angezeigt werden. Die Anzeige hat den Gegenstand der Versammlung und die Liste der Veranstalter zu enthalten.

Artikel 17.

§ 1. Der Kreisdelegierte der Hohen Kommission kann in der Versammlung persönlich anwesend sein oder einen Vertreter entsenden.

§ 2. Falls Erörterungen sich auf Gegenstände erstrecken, die in der Anzeige nicht enthalten sind, und falls Unruhen, die die öffentliche Ordnung bedrohen, ausbrechen sollten, kann die Versammlung durch den Kreisdelegierten aufgelöst werden und es kann gegen die Veranstalter gerichtlich eingeschritten werden.

Artikel 18.

Die Hohe Kommission kann jederzeit die Abhaltung

politischer Versammlungen und jeder sonstigen Versammlung, die nach ihrer Auffassung die Sicherheit der Truppen gefährden würde, untersagen.

Titel 5.

Besitz und Handel mit Waffen und Munition.

Artikel 19.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgezählten Personen anwendbar.

Artikel 20.

Der Besitz und der Handel mit Waffen jeder Art (Feuerwaffen, blanke Waffen usw.) und mit Munition sind ausdrücklich unterlegt, vorbehaltlich der in nachfolgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen.

Wer den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu widerhandelt, hat die Strafen zu gewärtigen, welche gegen Zuiderhandlungen gegen Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind; die Gefängnisstrafe kann bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

Die Einziehung der beschlagnahmten Waffen und Munition ist in jedem Falle auszusprechen.

Artikel 21.

Die Beamten der öffentlichen Macht, Gendarmen, Zollbeamten, Forstbeamten, Polizeibeamten, die von den deutschen Behörden entsprechende Befugnisse erhalten haben, sind berechtigt, im Dienst Waffen und Munition zu führen, deren Zahl und Art durch die Hohe Kommission festgesetzt wird. Gewisse Personengruppen (private Aufsichtsbeamte, Aufseher alleinliegender Riedellosungen usw.), welche auf Grund ihrer besonderen Dienstobligiertheiten zur Überwachung verpflichtet sind und Waffen tragen müssen, können durch besondere Anordnung der Hohen Kommission zum Führen von Waffen u. Munition ermächtigt werden, deren Zahl und Art durch diese selbe Anordnung bestimmt werden.

Artikel 22.

§ 1. Der Besitz und das Tragen von Jagdwaffen und Jagdmunition sind unter den Bedingungen, welche im nachfolgenden Titel 4 vorgesehen sind, gestattet.

§ 2. Der Handel mit den genannten Waffen und Munition ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Wer mit Jagdwaffen handelt, oder die Herstellung od. den Verkauf von Munition betreiben will, hat der alliierten militärischen Behörde des Kreises, in welchem er den Handel oder die Herstellung betreiben will, eine spezielle Erklärung über die Arten von Waffen und Munition, welche er zu verkaufen oder herzustellen beabsichtigt, abzugeben.

Er hat, nach Gattungen gesondert, den Bestand der Waffen und der Munition, über den er verfügt, anzugeben und über die Fabrikation, sowie seine Käufe und Verkäufe Buch zu führen.

Diese Listen (oder Bücher) müssen jederzeit dem Delegierten der Hohen Kommission des Kreises oder den militärischen Behörden zur Verfügung stehen, welche gleicher Weise nachprüfen können, ob der Umsatz der Vorräte genau mit den Ein- und Ausgängen in den Büchern übereinstimmt.

Die Waffen- und Munitionshäuser können angehalten werden, der Hohen Kommission Verzeichnisse über ihre Geschäfte und ihre Bestände zu liefern.

§ 3. Jagdwaffen dürfen nur an Personen verkauft werden, welche sich durch einen Waffenschein, wie er im nachfolgenden Titel 4 vorgesehen ist, ausweisen. Munition darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche mit einer Munitionskarte versehen sind, wie sie im selben Titel 4 vorgesehen ist und nur in der Menge und Beschaffenheit, wie sie durch die erwähnte Karte angegeben wird.

§ 4. Die Listen und Dokumente, welche in Ausführung der deutschen Gesetzgebung über den Gebrauch, den Besitz, die Herstellung und den Verkauf von Explosivstoffen eingeführt sind, sind auf Anforderung des Delegierten der Hohen Kommission und der militärischen Behörden vorzulegen.

Artikel 23.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgezählten Personen anwendbar.

Artikel 24.

Unbeschadet der Vorschriften der deutschen Gesetzgebung über die Ausstellung von Jagdscheinen bedarf es zur Ausübung der Jagd eines von den deutschen Behörden auszustellenden Waffenscheines, welcher die Zahl und die Art der Waffen bestimmt.

Artikel 25.

Wer der Jagd obliegen will, hat die Ausstellung einer Munitionskarte zu beantragen, welche ihm von den deutschen Behörden auf Grund einer Erklärung über die Anzahl der Hektare, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden soll, und über die Art des Wildes, ausgehändigt wird. Die Karte gibt die Menge und die Art der Munition an, auf welche jeder Jäger ein Antrecht hat; der Umfang der Jagd und die Art des Wildes sind dabei zu berücksichtigen.

Artikel 26.

Eine Abschrift des Waffenscheines und der Munitionskarte ist unmittelbar an den Delegierten der Hohen Kommission des Kreises einzuladen, welcher im Falle des Missbrauchs die ausgegebenen Scheine und Karten als nichtig erklären oder ihre Zahl begrenzen kann. Es kann auch die Einziehung der Waffen im Besitz von Personen, deren Waffenscheine zurückgezogen worden sind, anordnen.

Artikel 27.

Die Entziehung des Jagdscheines auf Grund der deutschen Gesetze hat auch die Einziehung des Waffenscheines und der Munitionskarte zur Folge.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohe Interalliierte Kommission.

Verordnung

der Hohen Kommission, betreffend Maßnahmen, um die Sicherheit und den Unterhalt der alliierten Truppen im Falle von Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis zu gewährleisten.

Die Hohe Interalliierte Kommission

verordnet

in der Erwägung, daß auf Grund des Friedensvertrags angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 es Sache der Hohen Kommission ist, den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmee und infolgedessen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, und daß die Verordnungen, welche sie zu diesem Zwecke erlässt, von Allen beachtet werden müssen,

in der Erwägung ferner, daß das dem Friedensvertrag angehängte Abkommen von den Parlamenten oder Regierungen der verbündeten Mächte und von dem deutschen Parlament ratifiziert worden ist;

Artikel 1.

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung kommen nur zur Anwendung bei Ausständen von Angestellten der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Telegraphen-, Telefon- und Postverwaltung, der Kohlenbergwerke, der Schiffahrt, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Die Hohe Kommission kann jedoch diese Verordnung jederzeit durch einen gehörig verkündeten Befehl auf jedes andere Unternehmen anwenden, wenn dessen Betrieb für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmee notwendig erscheint.

§ 2. Im Zweifelsfalle entscheidet die Hohe Kommission, ob ein Unternehmen in den im § 1 festgesetzten Kreis gehört. Die Entscheidung, die die Einbeziehung in diesen Kreis ausspricht, ist unanfechtbar.

Artikel 2.

§ 1. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen darf kein Ausstand begonnen werden, bevor nicht der Streitgegenstand den Behörden, die nach deutschem Gesetz zur Schließung von gewerblichen Streitigkeiten gestellt sind, zur Entscheidung unterbreitet ist.

§ 2. Die Entscheidung der Einigungsbehörde muß innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem der Schließungsantrag der zuständigen Behörde zugegangen ist, ergehen. Sie wird dem Vertreter der Hohen Kommission in dem Bezirk, in welchem der Streit ausgetragen ist, vorgelegt. Dieser Delegierte übermittelt sie unmittelbar der Hohen Kommission.

§ 3. Will eine Partei die Entscheidung der deutschen Einigungsbehörde anfechten, so kann sie innerhalb 8 Tagen vom Tage dieser Entscheidung an, bei der Hohen Kommission Berufung einlegen. Diese Berufung wird einem Schließungsamt vorgelegt, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und vier deutschen Beisitzern, nämlich je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden von der Hohen Kommission ernannt. Das Schließungsamt entscheidet innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem das Schließungsamt gebildet ist.

§ 4. Wenn das Schließungsverfahren gemäß § 1, 2 und 3 eingeleitet ist, so darf kein Ausstand begonnen werden, es sei denn, daß die Absicht, in den Ausstand zu treten, dem in § 2 erwähnten Vertreter der Hohen Kommission offiziell schriftlich angezeigt wird. Der Ausstand darf auch dann erst, nach Ablauf einer achtjährigen Frist nach Eingang der offiziellen Anzeige bei dem vorbezeichneten Beamt, begonnen werden.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Artikels 2 finden ebenso Anwendung im Falle der Auspeilung von Angestellten der im Artikel 1 bezeichneten Unternehmungen durch die Arbeitgeber.

Artikel 4.

Wenn ein Ausstand in einem Unternehmen ausgebrochen ist, das zwar nicht unter diese Verordnung fällt, das aber durch einen Befehl gemäß Artikel 1 diesen Vorschriften unterworfen wird, so kann die Hohe Kommission die Fortsetzung dieses Ausstandes verbieten und den Beteiligten anfehlen, das durch diese Verordnung vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Artikel 5.

Ungeachtet aller Vorschriften der geltenden deutschen Gesetze darf keine deutsche Behörde im besetzten Gebiet eine Entscheidung, die auf Grund des deutschen Rechts getroffen ist, für unanfechtbar erklären.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohe Interalliierte Kommission.

Zusatz zur Bekanntmachung der Hohen Interalliierten Kommission vom 10. Januar 1920:

Bekanntmachung.

Der Delegierte der Hohen Interalliierten Kommission für den Unterlahnkreis ist Major Chatras.

Jeder Schriftwechsel ist ihm unter dieser Anschrift zu übersenden.

Dies, den 10. Januar 1920.

Die Nationalversammlung.

Berlin, 17. Jan.

Der von Mitgliedern aller Parteien eingebrauchte Nachtragsetat zur Erhöhung der Beuerungszulagen für Beamten, Offiziere usw. um 150 Proz angefordert werden 590 Millonen Mark wird nach kurzer Debatte in allen drei Lesungen verabschiedet.

Die Gesetzentwürfe zur Prüfung von Bildstreifen für Lichtspiele und über die Beschädigung Schwerbeschädigter gehen zur Beratung an die Ausschüsse. Der Gesetzentwurf über die Gewährung von Strafrecht an Personen aus dem Abstimmungsgebiet sowie über Aenderung des deutsch-polnischen Beamtenvertrages wird in allen drei Lesungen und in der Gesamtabstimmung angenommen. Um 2½ Uhr tritt eine Mittagspause ein.

Die Wiederaufrichtung erfolgt um 4½ Uhr. Auf der Tagesordnung steht die von allen Parteien, außer den Unabhängigen, eingebrauchte Interpellation betr. die vom internationalisierten Ausschuss erlassenen Verordnungen für die Rheinlande.

Abg. Spahn (Btr.) begründet die Interpellation: Gemäß dem Rheinlandabkommen kann der Ausschuss solche Verordnungen erlassen, die für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der fremden Streitkräfte nötig sind. Der Ausschuss hat aber fünf Verordnungen erlassen, die die Grenze dieser Zuständigkeit nicht inne halten. Er greift damit in die Gesetzgebung des Reiches und Preußens ein, behält sich vor, jeden auszuweisen, der ihm gefährlich erscheint und unterstellt verfassungswidrig seiner Kontrolle das Brief-, Fernsprech- und Fernschreibgeheimnis und die freie Ausübung der Vereinsversammlungen. Er beansprucht das Recht, bei den Volksgerichten abhängige Sachen diesen zu entziehen, und den Kreis der Sachen zu bestimmen, die er vor sein Tribunal oder die Militärgerichte führen will. Was gebietet die Regierung zu tun, um die Fanehaltung des Rheinlandabkommens zu sichern?

Nachsmann Koch: Beständen die Verordnungen zu Recht, so wären die Rheinländer kein Besitz, sondern ein unterworfenes Gebiet, sie wären eine von Fremden auf Gnade oder Ungnade ausgelieferte Kolonie. Wir haben Protest eingelegt. Wir stehen auf dem uns feierlich garantierten Rechtsboden. Wir können die Verordnungen als zu Recht bestehend nicht anerkennen. (Beifall.) Wie ein roter Faden zieht sich durch die Verordnungen die Begründung, daß das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich wäre; diese Aufgabe fällt aber der deutschen Hoheit zu. Die Verordnungen dürfen nur die Sicherheit der fremden Truppen betreffen, sonst nichts. Sie beschränken aber die Einwohner in ihren staatsbürglerischen Pflichten und den Staat in seiner Verfassungshoheit. In den willkürlichen Ausdehnungen liegt ein schwerwiegender Übergriß. 76 Beamte sind von den Franzosen, 18 von den Belgien angewiesen worden. (Hört, hört!) Die Schieber haben sich die Präsentierung der Rheinländer zunutze gemacht, weil sie in den Rheinlanden Strafrecht zu finden hoffen, wenn sie sich gegen die Strafgesetze des Vaterlandes vergangen haben. Den Lösungsbemühungen wird dadurch Vorbehalt geleistet. Gegen Belästigung und Unstülichkeit im Wort, Gebärde und Haltung werden hohe Gefängnisstrafen angedroht; es ist unerhört, daß Angehörige eines fremden Volkes sich zum Sittenrichter darüber ausspielen, was Sitte ist. (Sehr richtig!) Die Verordnungen bedrücken die Errichtung einer fremden Gewalt, die kein Kulturstoff ertragen kann. Wir werden alle Rechtüberzeugungen vor das Licht der Offenbarlichkeit bringen. In dem besetzten Gebiet hat das Reich 10 Millionen Mark ausgeworfen. In der Erörterung über das Rheinland müssen wir eine nationale Einheitsfront bilden. Die Bevölkerung jenseits des Rheins nimmt mit nichtsagenden Ausnahmen eine musterhafte Haltung ein. Unter den Haushaltungen dieser Willkür wird das Rheinland stärker an uns geschmiedet, als je in den Zeiten des Kriegs. Nach Bezeichnung, Blut und Sprache ist das Rheinland deutlich auch nach dem Friedensvertrag. (Beifall.)

Die Interpellation ist damit erledigt. Nachste Sitzung Sonntag 12 Uhr. Tagesordnung: Dritte Lesung des Betriebsvertrages. Das ist heute eingegangene Körperschaftsrecht kann wegen des Widerspruchs der Rechten morgen nicht auf die Tagesordnung kommen. Schlüß 6½ Uhr.

Berlin, 18. Jan.

Auf der Tagesordnung steht die dritte Lesung des Betriebsvertrages.

In der mit Abschnitt 2 (Allgemeine Bestimmungen) verbundenen allgemeinen Aussprache erläutert Abg. Schiele (Dnl.), daß seine Partei das Gesetz ablehne, da es dem vorherliegenden Wirtschaftsleben den Wiederaufstieg erschwere.

Abg. Dr. Moß (D. W.) erklärt für seine Partei-freunde die Nichtzustimmung zu dem Gesetz, das nicht dem sozialen Frieden dienen würde.

Abg. Ehrhardt (Btr.) betont im Gegensatz zu den beiden Vortrednern, daß die Vorlage für das Arbeitserwühl einen großen Fortschritt bedeute. Seine Partei stimme dem Gesetz zu, weil sie es für eine zwingende Notwendigkeit halte.

Abg. Honne (U. S.) weist darauf hin, daß das Reichstagsgesetz auch heute wieder mit Maschinengewehren besetzt sei. Unter Vorbereitungen zu einem Massenmarsch werde das für seine Partei unannehbare Gesetz verabschiedet.

Abg. Ostroroth (Soz.) macht der äußersten Zinsen zum Vorwurf, daß von ihnen beiden Vertretern beiden 72 Abstimmungen immer mindestens einer schreibt. Das Betriebsvertragsziel ist als Großtat in der Menschheitsgeschichte zu bezeichnen.

Reichsminister Schlie teilt mit, daß wegen der internationalen Regelung der Schulsindikanzicht in den Bergwerksbetrieben die Verhandlungen demnächst aufgenommen werden.

Abg. Erkelenz (Dem.) glaubt nicht, daß die Industrie, wie es von der Rechten dargestellt wird, auf diesem Gesetz zugrunde gehen würde.

Die allgemeine Erörterung schließt. Die allgemeinen Bestimmungen werden angenommen, ebenso mit geringfügigen Änderungen der Recht des Gesetzes. Das Gesetz ist mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

In nemesischer Abstimmung wird sodann das Gesetz mit 213 gegen 64 Stimmen der Rechten und Unabhängigen angenommen. Die Rechten begrüßen das Ab-

stimmungsergebnis befällig.

Der Präsident bittet um die Ernennung, den Tag der nächsten Sitzung selbst freihalten zu dürfen, sobald der Bericht des Steuerausschusses vorliegt.

Abg. Henke (U. S.) hält eine Vertragung in der jetzigen Zeit für bedenklich. Seine Partei wenigstens schneidet sich nach den Neuwahlen.

Abg. Schulz Bromberg (D. M.): Wann kommt endlich das Wahlgesetz? Das ist doch die Hauptfrage.

Das Haus folgte sich dem Vorschlag des Präsidenten an. — Schlüß 6½ Uhr.

Ein Kabinett Millerand.

Der Präsident der französischen Republik ersuchte Millerand, daß Kabinett zu bilden. Seine Bemühungen haben Erfolg gehabt: Das neue Ministerium Millerand setzt sich wie folgt zusammen: Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen: Millerand; Justizminister: Lepiteau; Minister des Innern: Monnet; Kriegsminister: André Lefèvre; Marineminister: Landry; Handelsminister: Isaac; Landwirtschaftsminister: Henry Lacard; Finanzminister: Francois Matrat; Kolonialminister: Albert Sarraut; Minister der öffentlichen Arbeiten: Letourneau; Minister des öffentlichen Unterrichtswesens:



Millerand

Victor Berard; Arbeitsminister: Bourdin; Minister für soziale Arbeit und Hygiene: Breton; Vorsitzender über die Unterstaatssektionen: Ebel; Unterstaatssekretär für die Landwirtschaft: Greuille; für Lebensmittelversorgung: Chouinier; Finanzen: Bœuf; für Handelsmarine: Paul Bigon; für das Post, Telefon- und Telegraphenwesen: Deschamps; für Lufttransporte: Landin; für Wasserversorgung: Botte.

Wandam Maginot zum Minister für Kriegsvorspannungen und Kriegsunterstützung ernannt worden ist, ist das Ministerium Millerand endgültig gebildet.

Eine weitere Meldung besagt: Das Portefeuille des öffentlichen Unterrichts wird Herrn Monnet überwiesen und dasjenige des Ministeriums des Innern Herrn Sieg.

Über die Frage, ob die Präsidentenwahl eine Unterbrechung in den Verhandlungen der Friedenskonferenz herbeiführen wird, schreibt das Pariser "Journal" Sicher ist, daß eine vollständige Unterbrechung in unserem diplomatischen Vorgehen eintritt wird. Wenn sich die Aenderung noch nicht bemerkbar macht, so ist es einzige und all-in-deßhalb, um die laufenden Geschäfte nicht zu fören. Die amerikanischen Blätter geben offen ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck, daß die französische Nationalversammlung es über sich brachte, einen um Frankreich so verdienten Staatsmann der ihm schuldigen Belohnung zu versetzen.

Schweizer Stimmen.

Der "Verner Bund" begrüßt den neuen Präsidenten mit herzlichen Worten und versichert, Deschanel genieße in der Schweiz warme Sympathien. Die "Neue Zürcher Zeitung" warnt vor übertriebenem Optimismus in der Hoffnung auf eine Aenderung in der französischen Politik gegenüber Deutschland. Man könne das vom Standpunkt des Friedensfreundes aus bedauern, müsse aber die Tatsache erwähnen, um dem "Starz" Clemenceau nicht eine Bedeutung zu geben, die ihm nicht zulomme. Die auswärtige Politik werde kaum eine Aenderung erfahren. Die "Neuen Zürcher Nachrichten" sagen: In Wirklichkeit ist Deschanel ein ebenso eingeschränkter Feind Deutschlands wie Clemenceau, nur versteht er es besser, zuvor den Glacehandschuh anzuziehen, ehe er den Gegner anfaßt.

Die Note an Holland.

Die Entmischung, durch die von Holland die Auslieferung des früheren deutschen Kaisers verlangt wird, hat folgenden Wortlaut:

Mit vorliegendem Schreiben an die Königliche Niederländische Regierung notifizieren die Mächte den Text von Art. 227 (beiliegend eine beglaubigte Kopie) des am 10. Januar 1920 mit Deutschland in Kraft getretenen Friedensvertrages. Sie haben gleichzeitig anzugeben, daß sie beschlossen haben, unverzüglich die Verfügungen dieses Artikels durchzuführen. Infolgedessen richten die Mächte das offizielle Eruchen an die Regierung der Niederlande, ihnen den Kaiser Deutslands, Wilhelm von Hohenzollern zur Auslieferung auszuliefern. Die in Deutschland wohnhaften Personen, gegen die die alliierten und assoziaten Mächte Anklage erhoben haben, müßten ihnen gemäß Art. 228 des Friedensvertrages unter den gleichen Bedingungen durch die deutsche Regierung ausgeleistet werden. Die niederländische Regierung ist daran interessiert, daß die unverzügbaren Gründe, die gebietserheblich verlangen, daß die reichlich überlegten Verletzungen der internationalen Verträge und die systematische Missachtung der geheiligten väterlichen Bestimmungen in bezug auf alle einschließlich der höchsten Persönlichkeit, die durch den Friedensvertrag vorgesehene spezielle Würdigung erhalten. Die Mächte erinnern ferner

unter so vielen Verbrechen an die Verlegung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs, an das barbarische und unerbittliche System der Geiseln, an die Entfernung der jungen Mädchen in Lille, die aus ihren Familien gerissen und ohne Schutz dem schlimmen Zusammenleben wider Gesetzlosigkeit wurden, an die systematische Verfolgung ganz zwecklosen Bevölkerung durch die Mächte, die aus ihren Familien gerissen und ohne Schutz dem schlimmen Zusammenleben wider Gesetzlosigkeit wurden, an die systematische Verfolgung ganz zwecklosen Bevölkerung durch die Mächte, die aus ihren Familien gerissen und ohne Schutz dem schlimmen Zusammenleben wider Gesetzlosigkeit wurden, an die systematische Verfolgung ganz zwecklosen Bevölkerung durch die Mächte, die aus ihren Familien gerissen und ohne Schutz dem schlimmen Zusammenleben wider Gesetzlosigkeit wurden.

Für alle diese Taten geht die Verantwortlichkeit, wenigen die moralische, hinauf bis zum obersten Führer, der sie ermöglicht, ob er seine Befugnisse missbraucht hat, um das heilige Empfinden des menschlichen Gewissens zu verleben oder verleben zu lassen. Die Mächte können nicht an die Idee denken, daß die Regierung der Niederlande ein Mittel ins Auge fassen würde, um die begangenen schweren Verantwortlichkeiten des Kaisers auf sich zu nehmen. Holland würde seine internationale Pflichten nicht erfüllen, wenn es sich nicht den anderen Mächten anschließen würde zur Verfolgung der begangenen Verbrechen oder wenn es die Bevölkerung dieser hinter sich lassen würde.

Indem das Eruchen an die niederländische Regierung gerichtet wird, glauben die Mächte, dessen speziellen Charakter herausheben zu müssen. Sie haben die Wicht, die Ausführung des Artikels 227 sicherzustellen, ohne sich dabei durch Beweisführung aufzuhalten zu lassen, weil es sich nicht um eine persönliche Anklage gewöhnlichen juristischen Charakters, sondern auch um eine internationale Aktion handelt, die durch das Volksgewissen gebürdet ist und auf die vorzeitigen Rechtsnormen mehr Garantie bietet als das Recht, das bis jetzt bestanden hat. Die Mächte beginnen die Überzeugung, daß Holland, daß seine Achtung vor dem Recht und der Gerechtigkeit beweist hat und das eine der ersten Mächte war, die im Völkerbund ihres Platzes nicht durch eine moralische Autorität die Vergewaltigung der sozialistischen Grundsätze der internationalen Solidarität der Nationen decken wollen wird, da es wie alle anderen ein Interesse hat, die Rücksicht einer solchen Katastrophe zu verhindern. Die niederländische Regierung ist in hohem Maße daran interessiert, nicht den Schein zu erwecken, als ob sie den Hauptfeind beschütze, indem sie ihm Zuflucht auf ihrem Territorium gewährt, sondern den Anschein, daß sie das Gefühl, das von Millionen Stimmen von Europa verlangt wird, erhält.

(gez.) Clemenceau.

Allerlei Nachrichten.

Rader.

Rader traf am 18. Jan., begleitet von deutschen Beamten, an der polnischen Grenze ein und reiste nach Sowjetrußland weiter. Mit der Rückgabe der für ihn von Sowjetrußland festgehaltenen Geiseln Franz Kleinow, Adolf Bethmann, Karl Mulfat, Leo Schatz, Ottomar Heinrich und Bruno Bertram kann demnächst gerechnet werden.

Verhaftungen in Berlin.

Wie an zuverlässiger Stelle verlautet, wurde der Führer des radikalen Flügels der Unabhängigen, Dänning, durch das Oberkommando in den Marlen im Auftrag der Reichsregierung verhaftet. Außerdem ließen elf weitere radikale Führer, darunter Malashan, von der Zentrale der sozialistischen Betriebsräte, eine Bezeichnung, unter der sich der bekannte Note Vollzugstat verbirgt, in Haft. Die bisherige Untersuchung hat das Versehen eines kommunistischen Aktionskomitees ergeben, das verhendend vorging.

Die Hilfe des Reiches.

Von den dem Reichsminister für die besetzten Gebiete in Koblenz zur Verfügung gestellten 10 Millionen Mark hat dieser bereits den Betrag von 4,4 Millionen geleistet und zwar in folgender Weise: Der Stadt Köln ein Million, dem übrigen Teil des Regierungsbezirks Köln eine Viertelmillion, dem Regierungspräsidenten in Koblenz eine halbe Million und dem Regierungspräsidenten in Trier eine halbe Million, dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden eine halbe Million, der Provinzialdeputation in Mainz eine halbe Million, der Regierung der Pfalz in Speyer eine halbe Million, dem katholischen Ministerium des auswärtigen in Karlsruhe (für den Brückenkopf Neuburg) 150 000 Mark.

Verständigung mit Sowjet-Rußland?

Der "Matz" schreibt: Lieb gewagt durch die Berichte O'Grady, die dieser über seine Besprechungen mit Litwinow aus Kopenhagen übermittelte, beschloß Lloyd George und seine Minister, einen Plan zur Verständigung mit Sowjet-Rußland auszuarbeiten. Der erste Schritt in dieser Richtung ist getan und besteht in der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen. Es handelt sich darum, zu erfahren, ob sich die Politik in dieser Richtung leichter entwickeln wird und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Alliierten durch die Wiederaufnahme der Beziehungen vor Schaden zu bewahren. Der Kriegszustand mit Sowjet-Rußland dauert bekanntlich weiter.

Die Zustände in Sibirien.

"Daily Mail" wird aus Tientsin berichtet: Nach den letzten Nachrichten, die der chinesischen Regierung zugekommen sind, sind die russischen Kadetten, die für Kolossal-Partei ergreift hatten, von den Russlanddeutschen in Tientsin niedergeschlagen worden. Der größte Teil der Stadt wurde ausgeraubt und angezündet. Man glaubt, daß die Truppen des Generals Kapal, die ungefähr 50 000 Mann umfassen, Gefahr laufen, zwischen Petrusburg und Batail-See umzingelt zu werden. Die Truppen waren der Regierung Kolossal treu geblieben.

Von Nah und Fern.

* * * Nassau, 20. Jan. (Kirchliches.) Die Vorbereitung zum Kindergottesdienst der evangel. Gemeinde findet von jetzt ab immer am Freitag Abend um 7½ Uhr pünktlich statt.

* * * Nassau, 19. Januar. Die Ortsgruppe Nassau und Umgebung des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Hinterbliebener hielt am verlorenen Sonntag ihre erste Monatsversammlung ab. Die Tagesordnung war äußerst wichtig und besonders für die Hinterbliebenen der gefallenen

Kameraden von Wichtigkeit, insfern, als über die Verteilung der staatlichen zur Verfügung gestellten Unterstützungs-geldes, die in erster Linie wieder der Wirklichkeit des Verbandes zu verdanken sind, beraten wurde. Die Versammlung nahm Kenntnis von dem erfolgten Anschluß an den Verband und von der erfolgten Neufestsetzung der Beiträge und dem Bezug der Verbandszeitung. Anstelle des 1. Schriftführers Herr Schlüsselburg, der mit seltener und uneigennütziger Opferbereitschaft die Geschäfte der Ortsgruppe in glänzendster Weise geführt und uns zu unserm größten Bedauern verloren hat, wurde Herr Mayer gewählt, dessen Posten Herr Peter Müller freiwillig übernommen hat. Auch zur Kreistagswahl nahm die Ortsgruppe Stellung, indem sie in Über-einstimmung mit ihren Nachbargruppen rechtzeitig an die Parteiführer herantrat mit der Bitte, bei der Aufstellung eines Kandidaten einen Mann zu berücksichtigen, der gewillt und geeignet ist, die Interessen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, deren es in der Gruppe Nassau etwa 250 und im Unterlahnkreis über 1000 sind, zu vertreten, resp. einen Kriegsbeschädigten selbst. Diese eindringliche Bitte richten wir heute in letzter Stunde noch einmal öffentlich an alle Parteien in Stadt und Land in der Hoffnung, gehört zu werden. Zum Schluß möchten wir nicht verschweigen dem Männer-Gesangverein Nassau für den uns überwiesenen Erlös aus dem prächtig gelungenen Kirchenkonzert im Betrage von 310,- und dem sozialdem. Verein Nassau für die aus der Christbaumverlosung gespendeten 70,- unsern herzlichsten Dank auszusprechen. Wir knüpfen daran die Bitte an alle ähnlichen Vereine, dieses schöne Beispiel nachzuhmnen zu wollen.

Bergish den teuren Toten nicht –
Und pfleg' den kranken Bruder!"

Bekanntmachung

Gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Nassau, 20. Januar 1920.

Die Polizei-Berwaltung:
J. B.
Unverzagt, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Infolge der hohen Preise für altes Eisen und Altmetalle sind in letzter Zeit mehrfach Diebstähle hier vorgekommen. Es wird darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung weiterer Verfehlungen die Althändler angewiesen worden sind, Altmaterial von Personen unter 14 Jahren nicht anzukaufen, von anderen Personen darf Altmaterial nur angekauft werden, wenn die Herkunft einwandfrei feststeht.

Nassau, den 20. Januar 1920.

Die Polizeiverwaltung:
Unverzagt.

Bekanntmachung.

Die Versorgungsstelle Oberlahnstein hält im Monat Januar 1920 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungs-sunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 23. Januar in Nassau von 12–2,30 Uhr nachm. im Rathaus.

Versorgungsstelle Oberlahnstein.

Nachrichten des Wirtschaftsamtes der Stadt Nassau

Umtausch der Fleischkarten.

Die neuen vom 19. Januar an gültigen Fleisch-karten werden am Donnerstag, den 22. Januar, vormittags von 8–12 Uhr und nachmittags von 2–4 Uhr im Rathause ausgegeben.

Rindfleisch.

Freitag Nachmittag von 1½ Uhr an wird im Freibanklokal Rindfleisch gegen Fleischkarten ausgegeben. Preis 3,- das Pfund.

Fleisch.

Der Verkauf von Frischfleisch und Frischwurst findet am Freitag, den 23. Januar, in den Mez-gereien L. Huth, Geschwister Huth, Geschwister Blank, L. Mühlstein und Chr. Schulz statt.

Umtausch der Brotkarten.

Die neuen vom 26. Januar an gültigen Brot-karten werden am Donnerstag, den 22. Januar vorm. von 8–12 und nachm. von 2–4 Uhr im Rathause ausgegeben.

Benzol.

Bestellungen auf Benzol für den gewerbli. und landwirtschaftlichen Verbrauch für den Monat März werden bis 28. Januar auf dem Bürger-meisteramt entgegengenommen.

Süßrahmmargarine.

Auf Wochentag 9 der Zeitkarte wird von Donnerstag, den 22. bis einzgl. Samstag, den 24. Januar in den Geschäften J. W. Kuhn, Johann Egenolf, A. Trombetta, R. Strauß Ww. u. Köln. Konsum 1,- Pfund Margarine zum Preise von 3,40,- ausgegeben.

Fleischversorgungsbezirk Bergn. Scheuern

Die Fleischausgabe erfolgt in dieser Woche:

An die Bewohner von Bergn.-Scheuern:

Freitag Vormittag:

Von 9–10 Uhr Fleischkarten 201–Schluß.

Von 10–11 Uhr Fleischkarten 1–100

Von 11–12 Uhr Fleischkarten 101–200

Freitag Nachmittag:

Von 3–4 Uhr Dienethal, Mässelberg und Geisig.

Von 4–5 Uhr Döllighofen und Oberwies.

Von 5–6 Uhr Sulzbach.

Bergn.-Scheuern, 20. Januar 1920.

Der Bürgermeister:

Nau.

Kursnotiz mitgeteilt von der Nassauischen Landesbank.

%		Geld	Brief	%		Geld	Brief	%		Geld	Brief	Devisen	Geld	Br. ref
4	Nass. Landesbank	90,-	—,—	4	Frankf. Hyp.-Bank	101,25	—,—	5	Deutsche Reichsanleihe	78,50	—,—	Frankreich	—	—
3%	dto.	91,50	—,—	31/2	dto.	10,50	89,50	4	ditto.	68,50	65,50	Holzland	2131/2	21341/2
31/2	ditto.	83,50	—,—	4	Frankf. Hyp.-Creditverein	98,25	—,—	31/2	ditto.	58,25	—,—	Schweiz	10161/2	10181/2
3	ditto.	79,50	—,—	31/2	ditto.	—,—	—,—	3	ditto.	64,—	64,50	Schweden	1109	1101

Der geschätzte Einwohnerzahl von Nassau und Umge-bung bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß ich die Geschäfts-räume und das Warenlager der 1834 von meinem Großvater gegründeten und 1897 mir von meinem Vater übergebenen Firma J. W. Kuhn Nassau an den **Konsumentverein für Wiesbaden und Umgegend e. G. m. b. H.** übertragen habe. Meine seitherigen Angestellten sind im Geschäft verblieben und mein bisheriger, wertiger, großer Kundenkreis wird unter der genossenschaftlichen Geschäftsform seinen Bedarf in gewohnter Weise in meinem Hause eindecken können.

So viel in all den Jahren meiner Geschäftsführung erhaltenen Beweise der Treue und Unabhängigkeit, die besonders auch jetzt vor dem Übergang zum Ausdruck gekommen sind, spiegeln das Gefühl der Freundschaft wieder, das ich stets für meine Kunden gehabt habe.

Adolf Kuhn,
Inhaber der Firma J. W. Kuhn.

Wir nehmen höchst Bezug auf vorstehende Erklärung und hoffen, daß die Treue und Unabhängigkeit, welche die Einwohnerzahl von Nassau und Umgebung der Firma J. W. Kuhn entgegengebracht hat, auch unserer Genossenschaft gegenüber zum Ausdruck kommen möge.

Wir werden eifrigst bestrebt sein unseren Mitgliedern vom Guten stets das Beste zu bieten und alle Kräfte anspannen zur Erleichterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beizutragen.

Konsumentverein für Wiesbaden u. Umgegend
e. G. m. b. H.

Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.

Konsumentverein für Wiesbaden u. Umgegend
e. G. m. b. H.

Filiale Nassau.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern:

Corned-Beef

in 1 Pfd., 2 Pfd., 6 Pfd.-Büchsen, sowie lose im Ausschnitt.

Rollmöpse,

ganze und halbe Fische, in 1a. Qualitäten.

Damen-Friseur-Salon
Hedwig Bramm, Nassau

empfiehlt

Friseur-Kämme, Staub-Kämme, Seiten- u. Nackenkämme, Libellen- u. Hornhaarnadeln, Blonde Haar-garnituren, Hav-Haargarnituren sehr preiswert.

Van Houtens Royal-Cacao
empfiehlt Drogerie Trombetta.

Gute Putztücher
wieder eingetroffen. Chr. Arzt, Römerstr.

Konsumentverein für Wiesbaden u. Umgegend
e. G. m. b. H.

Filiale Nassau.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern:

Kaffee

in gut, Qual., reinschmed., per Pfd. Mk. 16,— u. Mk. 20,—.

Kaffao,

rein amerikanischer, per Pfd. Mk. 16,—.

Newcafe,

franz. Fabrikat, bestehend aus Kakao, Schokolade und Zucker, per Paket Mk. 6,— (erste Schokolade, Kakao, Tee etc. und ist ergiebig im Gebrauch).

Schwarzen Tee

in Paketen zu 2,- Mk. u. 40 Pf.

Wäschetrockner empfiehlt
Reiserbesen : Chr. Arzt, Römerstr.

Backwannen : Chr. Arzt, Römerstr.

Rauchtabake empfiehlt
Kiepenkerl und Madastra-Shag

eingetroffen bei U. Trombetta.

Ganzen u. gemahlenen weißen Pfeffer empfiehlt
Drogerie Trombetta.

Vereinsnachrichten.

Turnverein Bergnassau-Scheuern. Donnerstag, den 22. d. M. abends 8 Uhr: Mitgliederversammlung bei Mitglied Fischbach.

Evangel. Kirchenchor. Freitag abends 8 Uhr: Gesangsstunde.

Für die uns anlässlich unserer

Vermählung

dargebrachten vielen Aufmerksamkeiten und Geschenke danken herzlichst!

Wilhelm Knoth und Frau,
Lina geb. Schwarz.

Offizielle Quittung.

Für die notleidenden österreichischen Kinder gingen ein:
Von der Hauswirtschaftsschule Nassau Mk. 50,
worüber wir dankend quittieren. Den Betrag haben wir
Herrn Ilt überwiesen.
Nassauer Anzeiger.

Christlicher Metallarbeiter-Verband Deutschland.

Bezirk Mittelrhine und Unterlahn.

Ortsgruppe Nassau.

Am Sonntag, den 25. Januar, nachmittags 2 Uhr,
findet für alle Mitglieder sämtlicher Nassauer Betriebe im
Saale der Bellevue eine
außerordentlich wichtige Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Lebenshaltung und Sozialgestaltung der Arbeiterschaft.
2. Die Feinde der Gewerkschaften (Referent Sekretär Kassel-Rewi).
3. Organisationsfragen.

Die Angehörigen der Kollegen sind mit eingeladen. Mitgliedsbücher und Karten sind mitzubringen zwecks Abstempfung.

Der Vorstand.

— Banderollier —

Goldgelb. Virg.-Zigarrettentabak
zu haben im
Zigarren Geschäft Rudolf Degenhardt,

Nassau, Mauerstr. 5.

Festhalle Frankfurt a. M.

Art Oberammergauer Passionsfestspiele.

Unter persönlicher Leitung und Mitwirkung der berühmten Christus- und Judasdarsteller Gebr. Ad. u. Eg. Faßnacht aus Bayern. 800 Mitwirkende.

Spielstage: vom 24. Januar bis 1. Februar 1920
jeden Abend 7 Uhr.

Außerdem: am 25., 28., 31. Januar und 1. Febr. auch nachmittags 2 Uhr und abends 7 Uhr. Nach Schluss der Nachmittagsvorstellungen Anschluß der Züge nach allen Richtungen.

Borverkauf der Karten: Musikalienhandlung Apelt, Katharinengasse 1. Telephon: Hanja 3046, sowie eine Stunde vor Beginn an der Fest-hallen-Kasse.

Geschäftsstelle der Passionsspiele: Festhalle Frank-furt a. M.

Konsumentverein für Wiesbaden u. Umgegend

e. G. m. b. H.

Filiale Nassau.

Wie empfehlen unseren Mitgliedern:

Ingelheimer Rotwein per Flasche M. 10,80
Ingelheimer Weisswein 8,40

(inklusive Steuer ohne Glas)

KONSUM-VEREIN für Wiesbaden und Umgegend

e. G. m. b. H.

Zentrale: Wiesbaden, Hellmundstr. 45.

Die Gründung unserer 41. Verkaufsstelle ist in dem Hause der Firma J. W. Kuhn,
Nassau, Kettenbrückstraße 6 erfolgt.

Der Verkauf der Waren erfolgt in der Regel nur an Mitglieder, jedoch werden
in der Übergangszeit auch Waren an Nichtmitglieder verabfolgt.

Als Mitglied ist jedermann willkommen!

— Eintrittsgeld 50 Pfg. —

Der Geschäftsanteil beträgt pro Mitglied 50 Mk., lt. Statut zahlbar in 5 Jahren. Bei
sofortiger Einzahlung wird der Anteil mit 4% verzinst, die Zinsen jährlich ausgezahlt.

Die Mitglieder erhalten für ihre sämtlichen Einkäufe einen festen Rabatt von 4%, der
alljährlich am Geschäftsjahresschluß in bar zurückgezahlt wird. Dieses Rabattguthaben kann auch
zum Abtragen des Geschäftsanteils von Mk. 50,— verwendet werden.

Zweck des Konsumvereins ist:

Direkter Wareneinkauf und Verteilung der Waren an die Mitglieder.

Der Konsumverein ist kein Privatbetrieb sondern Eigentum der Mitglieder.

Der Konsumverein treibt keinerlei Parteipolitik, sondern steht als rein wirtschaftliche
Verbrauchs-Organisation politisch auf vollständig neutralem Boden.

Wir laden die Einwohnerschaft von Nassau und Umgebung zum Beitritt freundlichst ein
und hoffen, daß unsere Genossenschaft auch in diesem Bezirk dazu beitragen wird, die wirt-
schaftliche Lage der Mitglieder zu verbessern.

Der Vorstand.

→ Beiträtsserklärungen werden jederzeit in unserer Verkaufsstelle entgegengenommen. →